4. Die Einführung der »Ehe für alle« und die kirchlichen Reaktionen

Von Horst Gorski

1. Der Auslöser: Ein Talk der Bundeskanzlerin bei BRIGITTE

Am Abend des 26. Juni 2017 war Bundeskanzlerin Angela Merkel zu Gast zum Talk bei der Frauenzeitschrift BRIGITTE. Auf die Frage aus dem Publikum, was sie über die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare denke, antwortete sie, sie wünsche sich eine Diskussion, »die eher in Richtung einer Gewissensentscheidung geht«. Diese wie beiläufig klingenden Worte hatten Folgen.

Die Union hatte während der zu Ende gehenden Legislaturperiode alle Versuche, die »Ehe für alle« einzuführen, blockiert. Im Rechtsausschuss des Bundestages lagen verschiedene Anträge vor, u. a. von Bündnis90/Die Grünen, von der Linken und von der SPD (als Antrag des Bundesrates). Obwohl davon auszugehen war, dass im Bundestag eine Mehrheit der Abgeordneten für einen dieser Anträge zu gewinnen wäre, hatte die SPD mit Rücksicht auf ihren Koalitionspartner, die CDU/CSU, auf ein Betreiben ihres Antrages verzichtet. Die »Ehe für alle« war nicht Teil des Koalitionsvertrages. Und es entspricht guter parlamentarischer Übung, in einem solchen Falle nur einvernehmlich vorzugehen. An diese Gepflogenheit hätten sich die Abgeordneten der SPD im Rahmen der Fraktionsdisziplin halten müssen. Somit waren alle Versuche im Laufe der Legislaturperiode, hinsichtlich der Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare mit Ehepaaren einen Fortschritt zu erreichen, gescheitert.

Nun ging die Legislaturperiode zu Ende. Es war Montag, 26. Juni, der letzten Sitzungswoche des Parlaments. Zuvor hatten die Zeitungen der Funke Mediengruppe berichtet, dass Angela Merkel am Montag vor dem CDU-Vorstand über eine mögliche Abstimmung über gleichgeschlechtliche Ehen gesprochen habe. Demnach sollten nach der Bundestagswahl aus der Mitte des Bundestags »Gruppenanträge« gestellt werden. Die Abstimmung im Parlament wäre dann freigegeben und somit nicht der Fraktionsdisziplin unterworfen.

2. Das parlamentarische Geschehen

Es liegt nahe, anzunehmen, dass die Bundeskanzlerin im Interview mit BRIGITTE ihren Hinweis auf eine »Gewissensentscheidung« im Blick auf die *kommende* Legislaturperiode verstanden wissen wollte. Das Zeitfenster, Anträge noch in der laufenden Legislaturperiode in den Bundestag einzubringen, schloss sich jedoch erst 24 Stunden später. Kurzerhand nutzte die SPD dieses Zeitfenster und brachte den vom Bundesland Nordrhein-Westfalen formulierten Gesetzesentwurf des Bundesrates am Dienstag auf den Weg zur Abstimmung im Bundestag.

Es wurde spekuliert, dass die Bundeskanzlerin diese Folgen keineswegs unabsichtlich ausgelöst habe, sondern auf diese Weise ein Thema habe abräumen wollen, das ihr bei möglicherweise anstehenden Koalitionsverhandlungen mit den Grünen nach den Wahlen hinderlich gewesen wäre. In den eigenen Reihen musste sie für ihren »Fehler« bzw. ihre unglückliche Äußerung manche Kritik einstecken. Der SPD warf die CDU »Verrat« vor. Doch der weitere Lauf der Dinge war nicht mehr aufzuhalten. Am Mittwoch, dem 28. Juni 2017, beriet der Rechtsausschuss und überwies den Antrag des Bundesrates mit den Stimmen der SPD, von Bündnis90/Die Grünen und der Linken an den Bundestag. Die Abgeordneten der CDU stimmten im Rechtsausschuss geschlossen dagegen, um ihren Protest gegen das Verfahren auszudrücken. Die Abstimmung wurde für Freitag den 30. Juni 2017 angesetzt, den letzten Sitzungstag des Parlaments in der laufenden Legislaturperiode; der Fraktionszwang wurde aufgehoben.

Der Bundestag verabschiedete am **30. Juni 2017** den unveränderten Gesetzentwurf des Bundesrates »zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts« in namentlicher Abstimmung. Nach einer mitunter sehr emotional geführten Debatte stimmten 393 Abgeordnete für die Gesetzesvorlage, 226 votierten mit Nein und vier enthielten sich der Stimme. Die Parlamentarier der SPD, der Linken und von Bündnis 90/Die Grünen stimmten geschlossen für den Gesetzesentwurf. Während die Mehrheit der CDU/CSU-Fraktion den Gesetzentwurf ablehnte, stimmte etwa ein Viertel der Unionsabgeordneten dafür.

Mit diesem Beschluss lautet § 1353 Absatz 1 Satz 1 BGB: »Die Ehe wird von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen.«

3. Die Stellungnahmen der evangelischen und der katholischen Kirche vor der Entscheidung des Bundestages

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) kritisierte am 27. Juni 2017 zunächst das Eiltempo kurz vor der parlamentarischen Sommerpause. »Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung«, sagte ein EKD-Sprecher dem Evangelischen Pressedienst (epd). »Es ist bedauerlich, dass diese Frage jetzt unter dem Zeitdruck einer zu Ende gehenden Legislaturperiode entschieden werden soll«, ergänzte er. U. a. berichtete darüber evangelisch.de.[1]

Diese Stellungnahme im Format eines »Sprechertextes« löste in den sozialen Medien heftige Reaktionen aus. Folgenreich war, dass mit Kerstin Griese (Angehörige der SPD-Bundestagsfraktion) und Jacob Joussen zwei Mitglieder des Rates der EKD die Sprecheräußerung offen kritisierten. Auf Facebook postete Kerstin Griese »Diese Stellungnahme teilt das Ratsmitglied Kerstin Griese nicht.« Ausdrücklich warf sie Jacob Joussen[2] den Ball zu: »Und der Jacob Joussen?« Woraufhin dieser postete: »Von Übereilung kann nun wirklich nicht die Rede sein. Ein sehr wichtiger Schritt. Endlich! Mir erschließt sich die Stellungnahme des EKD-Sprechers so

1. www.evangelisch.de/inhalte/144614/27-06-2017/ehe-fuer-alle-ekd-findet-zeitdruck-bedauerlich?kamp= b-008&kamp_r=star.

2. Professor für Bürgerliches Recht, Deutsches und Europäisches Arbeitsrecht und Sozialrecht an der Ruhr-Universität Bochum

gar nicht!« Über diese Aktivitäten berichtete umgehend evangelisch.de.[3] Beatrice von Weizsäcker[4] kommentierte: »Zeitdruck? Welcher Zeitdruck? Das Thema Ehe für alle ist nicht neu. Zeit für Stellungnahmen gab es reichlich. EKD beleidigt?«

Am Vormittag des 28. Juni 2017 sandte das Katholische Büro der Deutschen Bischofskonferenz ein Schreiben an alle Abgeordneten des Bundestages. Unter Hinweis auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Einführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes im Jahre 2002[5] wurde festgehalten, dass die Gleichgeschlechtlichkeit der Partner das Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft von der Ehe unterscheide und es zugleich konstituiere. »Mithin steht die einfachgesetzliche Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare mit einem verfassungsrechtlichen Wesensmerkmal der Ehe nicht im Einklang.« Unabhängig von der Rechtsfrage warb der unterzeichnende Prälat Jüsten dafür, »am bestehenden Ehebegriff und damit an der Unterscheidung zwischen eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe festzuhalten.« Diese Position wurde mit Hinweisen auf das Apostolische Schreiben »Amoris laetitia« von Papst Franziskus sowie auf eine Erklärung des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz vom selben Tage untermauert. Schließlich wurden die adressierten Bundestagsabgeordneten direkt aufgefordert: »Wir bitten Sie daher, dem Gesetzesvorhaben nicht zuzustimmen.«

Am Abend desselben Tages veröffentlichte der Rat der EKD folgende Stellungnahme:

Für die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sind Vertrauen, Verlässlichkeit und die Übernahme von Verantwortung in der Gestaltung menschlicher Beziehungen von zentraler Bedeutung. Aus Sicht der EKD bietet die Ehe dafür beste Voraussetzung und ist deshalb ein Zukunftsmodell. Sie bildet den rechtlichen Rahmen für ein Zusammenleben von zwei Menschen, das auf lebenslanger Treue beruht. Dass auch für gleichgeschlechtlich liebende Menschen, die den Wunsch nach einer lebenslang verbindlichen Partnerschaft haben, der rechtliche Raum vollständig geöffnet wird, in dem Vertrauen, Verlässlichkeit und Verantwortung durch gesetzliche Regelungen geschützt und unterstützt werden, begrüßt die EKD. Die Bedeutung der Ehe zwischen Mann und Frau wird dadurch keineswegs geschmälert. Im Gegenteil – sie wird noch einmal unterstrichen. Zur Frage der Ausgestaltung eines rechtlichen Rahmens gibt es in den evangelischen Landeskirchen wie in der weltweiten Kirche unterschiedliche Auffassungen, die auch weiterhin ihre Berechtigung haben werden. Die Debatte um die Öffnung der Ehe ist über mehrere Jahre ernsthaft und mit wechselseitigem Respekt geführt worden. Wir hoffen, dass sie in diesem Geiste auch am Freitag im Bundestag geführt wird.

Wenig später postete Kerstin Griese auf Facebook: »Voilà Klare Stellungnahme der #EKD. Begrüßt #Ehefüralle. Vertrauen, Verlässlichkeit, Verantwortung.«

Darauf Klaus Struve[6]: »geht doch!«. Kerstin Griese: »Ebend!« Stefanie Schardien[7]: »Super. Und wie gut, dass so rasch korrigiert wurde. Dann bleibt uns am

3. www.evangelisch.de/comment/75583#comment-75583.
4. Mitglied im Präsidium des Kirchentages.
5. Vgl. hierzu Knüppel, Renate: Der Streit um die kirchliche Segnung gleichgeschlechtlicher Paare, in: KJ 129. Jg. 2002, Gütersloh 2006, 3–49.
6. Pastor in der Nordkirche, stellvertretendes Mitglied der Synode der EKD
7. Pfarrerin in der Bayerischen Landeskirche, Mitglied der Präsidialversammlung des Kirchentages. Verheiratet mit Peter Dabrock, Professor für Systematische Theologie und Ethik in Erlangen, Mitglied der Kammer für öffentliche Verantwortung der EKD sowie Vorsitzender des Deutschen Ethikrates der Bundesregierung.

Ende des Tages nur zu bemerken, dass die EKD sich bei der Veröffentlichung der nächsten PM zum Thema hoffentlich keinem bedauerlichen Zeitdruck mehr unterwirft.« Jacob Joussen auf seiner Facebook-Seite: »Das freut«.

Ausführlicher erklärte Kerstin Griese gegenüber epd am 28. Juni:

Für mich stehen Vertrauen, Verantwortung und Verlässlichkeit im Mittelpunkt von menschlichen Beziehung. Da kommt es nicht darauf an, ob sie homosexuell oder heterosexuell sind. Das ist auch schon im Familienpapier der EKD ausführlich diskutiert worden. Deshalb halte ich es mit der evangelischen Ethik für vereinbar, für die Ehe für alle zu stimmen und tue das gerne.

Das Mitglied des Rates der EKD, der CDU-Bundestagesabgeordnete Thomas Rachel, meldete sich am 30. Juni 2017 mit einer »persönlichen Erklärung« zu Wort. Darin trat er zwar für eine rechtliche Gleichstellung von auf lebenslange Dauer angelegten Beziehungen ein, in denen wie in der Ehe grundlegende Werte wie Liebe, Treue, Geborgenheit und Verlässlichkeit gelebt werden. Angesichts der kulturellen und religiösen Verankerung des Eheverständnisses als einer Beziehung zwischen Mann und Frau wandte er sich jedoch gegen eine Umdefinition des Begriffes »Ehe«.

Nach der Abstimmung postete der Ratsvorsitzende der EKD, der bayerische Landesbischof Heinrich Bedford-Strohm, auf Facebook:

Der Bundestag hat die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtlich Liebende beschlossen. Ich wünsche mir, dass jetzt weder Triumphgefühle auf der einen Seite noch Bitterkeit auf der anderen Seite den Ton angeben. Sondern ein neues Bewusstsein für das wunderbare Angebot der Ehe, in lebenslanger Treue und Verbindlichkeit miteinander leben zu dürfen.

Für die Abgeordneten des Bundestages scheinen ihre Konfessionszugehörigkeit und die Stellungnahmen ihrer Kirchen mehrheitlich nicht entscheidungsbestimmend gewesen zu sein. Das Abstimmungsverhalten schlüsselt sich wie folgt auf:

Die Abgeordneten von SPD, Bündnis 90/Die Grünen sowie der Linken stimmten geschlossen für den Antrag.

In der Unionsfraktion ergibt sich folgendes Bild: CDU 71 % nein, 27 % ja / CSU: 84 % nein, 11 % ja. Männer: 76 % nein, 22 % ja / Frauen: 63% nein, 32 % ja. Evangelisch: 72 % nein, 26 % ja / Katholisch: 78 % nein, 19 % ja. Konfessionslose und muslimische Abgeordnete stimmten mehrheitlich mit »ja«.

Deutlicher als der konfessionelle Unterschied *katholisch-evangelisch* ist der Unterschied *christlich-nichtchristlich* sowie der Unterschied zwischen *CDU/CSU* und *Mann/Frau*.

4. Kommentare in den Medien

In der Frankfurter Allgemeinen Zeitung erschien am 30. Juni 2017 ein Beitrag von Reinhard Bingener und Daniel Deckers. Sie gaben sich gut informiert:

Der EKD-Rat, das aus Laien und Bischöfen zusammengesetzte Leitungsgremium, befasste sich am Mittwoch mit der Frage. Der Vizepräsident des EKD-Kirchenamtes, Horst

Gorski, hatte einen Text vorbereitet. Die Abstimmung der Ratsmitglieder untereinander dauerte bis in die Abendstunden. Im Ergebnis signalisierte die EKD deutliche Zustimmung zur »Ehe für alle«, auch wenn dieser Begriff in der Stellungnahme bewusst vermieden wird.

Die EKD setze auf Werte, statt auf die Institution der Ehe. Dieser Kurs sei mittlerweile in vielen Landeskirchen Mehrheitsmeinung.

Auf EKD-Ebene kann sie sich vermutlich sogar auf eine noch breitete Zustimmung stützen. Dies zeigte sich auch bei der Abstimmung im 15-köpfigen Rat, wo das klare Ja zur Öffnung der Ehe für Homosexuelle eine sehr deutliche Mehrheit fand. Die wenigen Vertreter gesellschaftspolitisch konservativer Positionen verzichteten trotz eigener Bedenken darauf, einen großen Aufstand zu veranstalten. Thomas Rachel, CDU-Bundestagesabgeordneter und Vorsitzender des Evangelischen Arbeitskreises der Union, signalisierte den anderen Ratsmitgliedern allerdings, dass er am Freitag im Parlament gegen die »Ehe für alle« stimmen werde. Gerungen wurde intern über die Frage, ob die EKD ihre Stellungnahme ebenso wie die katholische Kirche auch den Bundestagsabgeordneten zuleiten soll. Diesen Wunsch gab es zunächst innerhalb des EKD-Rates. Doch setzte sich am Donnerstag das Interesse der Kirchenleitung durch, die entstandene ökumenische Kluft in Berlin nicht ins Schaufenster zu stellen.[8]

Am 1. Juli 2017 ging Matthias Dobrinski in der Süddeutschen Zeitung auf die ökumenischen Unterschiede in dieser Frage ein.

Auch viele tief katholische Menschen akzeptieren nicht mehr, dass Homosexualität der Natur des Menschen widersprechen und dass deshalb die Lebenspartnerschaft von Schwulen und Lesben einen unaufhebbaren Makel haben soll – egal, wie sehr sich die Partner lieben und achten. [...] Das ist nicht der Aufbruch ins Zeitalter der Beliebigkeit. Die Ehe für alle zeigt aber, wie sehr sich im Bereich von Ehe und Familie, Kinderkriegen und Kindererziehen das Verhältnis von Naturrechtsdenken und Sozialethik verschoben hat. [...] Dass sich Mann und Frau verbinden und Kinder zeugen, gilt zwar als Normalfall, aber nur noch als eine mehreren Möglichkeiten, eine Ehe zu leben.[9]

Der Kirchenpräsident der Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau, Volker Jung, sagte in Darmstadt, mit dieser Entscheidung gehe »eine lange Geschichte der Diskriminierung zu Ende«. Seiner Meinung nach schwäche die Ehe für alle nicht die Ehe, wie manche befürchten, sondern stärke sie in ihrer Eigenschaft als eine auf Dauer angelegte Verbindung zweier Menschen.[10] Es folgten zahlreiche positive Voten aus verschiedenen Landeskirchen.

Ganz anders fielen die Stimmen aus dem evangelikalen Bereich aus. Die Deutsche Evangelische Allianz ließ bereits am 27. Juni 2017 verlauten, sie lehne eine »Ehe für alle« ab. Laut Generalsekretär Hartmut Steeb (Stuttgart) biete nur die

8. Theologische Gütertrennung. Wie die Eintracht zwischen katholischer und evangelischer Kirche bei der »Ehe für alle« endet, in: FAZ, 30. Juni 2017, 2.

9. Hauptsache Liebe. Die Ehe für alle nimmt den heterosexuellen Ehen nichts und gibt den homosexuellen Paaren alles. Eines Tages wird man staunen, dass man dies je anders gesehen hat, in: Süddeutsche Zeitung, 1. Juli 2017, 4.

10. Frankfurter Rundschau, 1. Juli 2017, 3.

Ehe von Mann und Frau den aus ihr hervorgegangenen Kindern den Halt, den sie für ihr Leben brauchen.[11]

Am 28. Juni 2017 legte die Deutsche Evangelische Allianz nach:

Sie [Ehe und Familie] sind die Keimzelle einer jeden Gesellschaft. Wird dieses Eheverständnis aufgelöst, werden sich weitere Fragen ergeben: etwa, ob auch Polygamie oder Geschwisterehen legalisiert werden sollten.«

Am 30. Juni 2017 bezeichnete Hartmut Steeb die EKD-Position als eine »Katastrophe, die sich freilich schon lange abgezeichnet hat«.[12]

Kritik kam auch vom Bischof der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK), Hans-Jörg Voigt (Hannover). Durch die »Ehe für alle« werde Ungleiches gleichgemacht. Er zitierte den Monatsspruch der Ökumenischen Arbeitsgemeinschaft für Bibellesen: »Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen« (Apostelgeschichte 5, 29). Der Vers habe nun eine Bedeutung bekommen, »von der wir noch vor einer Woche nichts ahnten«. Auch Mehrheiten könnten irren: »So wird die sehr einfache Wahrheit, dass bis zum Ende der Zeit ein Mann und eine Frau zusammenkommen und ein Kind zeugen [...] durch kein Gesetz der Welt abzuschaffen sein.«[13]

Ablehnend äußerte sich auch der bekannte evangelikale Prediger Ulrich Parzany: Es sei der eigentliche Skandal – so Parzany –, dass die evangelischen Kirchen Vorreiter der Bundestagsentscheidung gewesen seien. Das größte Problem für Christen sind ihm zufolge nicht die Angriffe aus der Mehrheitsgesellschaft, »sondern die Verleugnung und Verdrehung der biblischen Wahrheit in Kirchen und Gemeinden«. In fast allen evangelischen Kirchen in Deutschland unterstützten die Kirchenleitungen gleichgeschlechtliche Partnerschaften:

»Die aktuelle Erklärung des Rates der EKD beweist erneut die Rücksichtslosigkeit, mit der Kirchenleitungen ihre Positionen durchsetzen wollen.« Die Bundestagsentscheidung werde den Anpassungsdruck auf die Gemeinden weiter erhöhen. Parzany – er ist Gründer und Leiter des Netzwerks Bibel und Bekenntnis – empfahl Pfarrern, im Gottesdienst eine Erklärung von der Kanzel abzugeben, dass die Entscheidung des Bundestags dem biblischen Verständnis der Ehe widerspreche.[14]

5. Theologische Hintergründe in den Verlautbarungen der EKD zu Ehe und Familie

Seit ihrer Denkschrift zur Sexualethik von 1971 vollzog die Evangelische Kirche in Deutschland die ethischen und rechtlichen Veränderungen auf dem Gebiet von Ehe und Familie mit eigenen Beiträgen nach und gestaltete sie auch selber mit. Die Beobachtung von Hartmut Steeb und Ulrich Parzany ist als solche also richtig. Allerdings kann man sie in unterschiedlichem Lichte sehen: Während die einen

11. idea-Pressedienst vom 27. Juni 2017, 3.
12. idea-Pressedienst vom 30. Juni 2017, 4.
13. idea-Pressedienst vom 30. Juni 2017, 2.
14. idea-Pressedienst vom 2. Juli 2017, 7.

sie vor dem Hintergrund einer Verfallstheorie deuten, sehen die anderen darin ein bewusstes, dem Evangelium gemäßes Fortentwickeln der eigenen individual- und sozialethischen Positionen.

In ihrer Denkschrift von 1971 vollzog die EKD die Wende von einem ordnungs- bzw. schöpfungstheologischen Denken zur Einbeziehung humanwissenschaftlicher Erkenntnisse in die theologische Urteilsbildung.[15] Kriterium der Beurteilung einer Beziehung war nun nicht mehr (allein) ihre formale äußere Gestalt, sondern waren nun die Werte, nach denen die Beziehung gelebt wird. Die Begriffe für diese Werte veränderten sich leicht im Laufe der Jahrzehnte, aber grundsätzlich sind sie alle im Umfeld von Liebe, Treue, Verlässlichkeit, Freiwilligkeit, gegenseitiger Fürsorge, Übernahme von Verantwortung füreinander sowie Angelegtsein auf lebenslange Dauer verortet.[16] Nachdem zunächst die rechtliche Regelung nichtehelicher Lebensgemeinschaften noch nicht vorstellbar ist, rückt seit den 1990er Jahren immer mehr in den Mittelpunkt, dass ein rechtlicher Rahmen als Schutz jeglicher auf lebenslange Dauer angelegter Beziehungen wünschenswert erscheint. Es wird zwar am Leitbild der Ehe festgehalten, es wird aber die Überzeugung vertreten, dass die Schaffung eines rechtlichen Rahmens auch für andere Lebenspartnerschaften dem Leitbild der Ehe keinen Abbruch tue. Im Gegenteil, die Werte des Leitbildes würden sogar gestärkt.

Noch in einer Stellungnahme des Kirchenamtes der EKD im Jahre 2000 wurde allerdings ausdrücklich festgehalten, dass eine *vollständige* rechtliche Gleichstellung nicht in Betracht kommen könne.[17] Zu einer möglichen Äquivokation als »Ehe« gab es keine Äußerungen. Aus dem Kontext kann man schließen, dass dies außerhalb des Vorstellbaren lag, mithin implizit abgelehnt wurde.

Die Begrüßung einer *vollständigen* Öffnung des rechtlichen Rahmens der Ehe auch für gleichgeschlechtliche Partnerschaften ist tatsächlich der *einzige* Punkt, an dem die Stellungnahme des Rates mit den früheren Äußerungen der EKD bricht, ohne dies zu erklären.

In den Texten der letzten Jahrzehnte sind vor allem zwei theologische Referenzpunkte auszumachen: Zum einen geht es um die Frage, ob an einem Verständnis der Ehe als »Institution« festgehalten werden solle. Institutionen in diesem Sinne sind Lebensformen, die allgemein anerkannt sind und zeitübergreifend Geltung haben. Sie binden in der Gesellschaft Ängste, weil der Einzelne davon entlastet wird, entsprechende Formen für sein Leben selber erfinden zu müssen. So sind sie geeignet, Halt zu vermitteln. Allerdings werden Institutionen traditi-

15. Die erste Denkschrift der EKD zu Fragen von Ehe und Familie war die »Denkschrift zu Fragen der Sexualethik«, die 1971 vom Rat verabschiedet und publiziert wurde.

16. Im ersten »Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland« vom November 2010, das für alle Landeskirchen Gültigkeit hat, heißt es in § 39 Absatz 1: »Pfarrerinnen und Pfarrer sind auch in ihrer Lebensführung im familiären Zusammenleben und in ihrer Ehe an die Verpflichtungen aus der Ordination (§ 3 Absatz 2) gebunden. Hierfür sind Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und gegenseitige Verantwortung maßgebend« (ABlEKD 64 [2010], 307–329, 316).

17. Verlässlichkeit und Verantwortung stärken. Eine Stellungnahme des Kirchenamtes der EKD zur Verbesserung des Rechtsschutzes für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften und zur besonderen Bedeutung und Stellung der Ehe«, hg. vom Kirchenamt der EKD, Hannover 2000.

onell entweder naturrechtlich oder schöpfungstheologisch begründet. Will man auf diese beiden Begründungsfiguren der Ethik nicht mehr zurückgreifen – und in der evangelischen Theologie haben sie spätestens seit den 1970er Jahren keinen breiten Rückhalt mehr – dann ist offen, wie überhaupt Institutionen konstituiert werden können. Die Aufgabe, die bisher nur unzureichend eingelöst ist, besteht darin, Institutionen auf der Grundlage von Freiheit, Vernunft und gesellschaftlichen Übereinkünften zu begründen.[18] Die EKD hielt – mit Ausnahme eines Kammertextes von 1998[19], der aber weitgehend unbeachtet und ohne Wirkung blieb – grundsätzlich bis heute am Institutionengedanken der Ehe fest. Dass die Orientierungshilfe des Rates der EKD »Zwischen Autonomie und Angewiesenheit« von 2013[20] so gelesen werden kann, als würde das Institutionenverständnis der Ehe aufgegeben, dürfte einer der Gründe für die heftigen und verbreitet ablehnenden Reaktionen auf diesen Text gewesen sein. In seiner Stellungnahme zur »Ehe für alle« bezeichnet der Rat die Ehe als »Zukunftsmodell« und betont ihre bleibende Bedeutung. Er gebraucht den Begriff »Ehe für alle« selber nicht, lässt also die Frage der Äquivokation unberührt. Damit befindet der Rat sich uneingeschränkt auf der bisherigen Linie der EKD.

Der andere Referenzpunkt ist die Frage, ob die Generativität als nichtdiskriminierendes Differenzkriterium taugt. Dieses Kriterium ist in den Verlautbarungen der EKD nach und nach in den Hintergrund getreten. Allerdings ist es in der Orientierungshilfe »Mit Spannungen leben« von 1996, die wahrscheinlich bis heute die stärkste Wirksamkeit von allen einschlägigen Veröffentlichungen der EKD hatte, das entscheidende Argument, warum zwischen der Segnung homosexueller Menschen (nicht ihrer Partnerschaft!) und der Ehe unterschieden werden muss: »Aufgrund der theologischen Urteilsbildung muss aber gesagt werden, dass die Fülle der für das menschliche Leben wesentlichen Funktionen so nur in Ehe und Familie möglich ist. Das zeichnet sie als Leitbilder aus.« Zu den »wesentlichen Funktionen« wird die Generativität gerechnet.[21]

18. Vgl. hierzu u. a. den Beitrag von Peter Dabrock »Brauchen wir eine neue evangelische Institutionenethik?« in: Zwischen Autonomie und Angewiesenheit – Die Orientierungshilfe der EKD in der Kontroverse, hg. vom Kirchenamt der EKD, Hannover 2013, 35-44.

19. Gottes Gabe und persönliche Verantwortung. Zur ethischen Orientierung für das Zusammenleben in Ehe und Familie. Diesen Text der nur in dieser einen Ratsperiode bestehenden »Kammer für Ehe und Familie« gab der Rat unter dem Vorsitzenden Klaus Engelhardt auf seiner letzten Sitzung im Oktober 1997 als Kammertext frei und beauftragte das Kirchenamt, ihn mit einem kritischen Vorwort zu veröffentlichen. Im Vorwort wurde das Institutionenverständnis des Textes angefragt sowie die Auflösung der Verbindung Familie mit Ehe und Generativität. Die EKD erwähnte diesen Text später weder irgendwo noch zitierte sie ihn. Tatsächlich ist er mehr oder weniger vergessen, auf jeden Fall wirkungslos geblieben.

20. Zwischen Autonomie und Angewiesenheit. Familie als verlässliche Gemeinschaft stärken. Eine Orientierungshilfe des Rates der EKD, hg. vom Kirchenamt der EKD, Hannover 2013.

21. Mit Spannungen leben. Eine Orientierungshilfe des Rates der EKD, hg. vom Kirchenamt der EKD, Hannover 1996. Dieser Text wurde im Auftrage des Rates (unter seinem Vorsitzenden Klaus Engelhardt) von einer Ad-hoc-Kommission unter Vorsitz von Wilfried Härle erarbeitet.

Im Jahre 2000 wurde in einer Stellungnahme des Kirchenamtes das Kriterium der Generativität nicht mehr verwendet. Die Unterscheidung zwischen der Ehe mit ihrem Leitbildcharakter und gleichgeschlechtlichen Partnerschaften wurde jetzt ganz pragmatisch damit begründet, dass gleichgeschlechtliche Partnerschaften für die Mehrheit der Menschen keine mögliche Option sind und dass sich alle rechtlichen Regelungen für gleichgeschlechtliche Partnerschaften an der Ehe orientieren.[22] Auch in der Orientierungshilfe 2013 wurde das Argument der Generativität nicht mehr vertreten. Familie gründete nun nicht mehr allein auf Generativität, sondern auf Generationalität. Es sei an dieser Stelle darauf verwiesen, dass diese Verschiebung, die hinsichtlich der Bewertung von Beziehungen und Familie schlüssig erscheint, auf dem Gebiet der sog. »reproduktiven Selbstbestimmung« erheblichen ethischen Klärungsbedarf auslöst. Deshalb ist die Verschiebung von Generativität zu Generationalität als Argumentationsmuster auch unter denen, die die Veränderungen im Familienbild begrüßen, umstritten.

Der Rat befindet sich im Juni 2017 also vollkommen auf der Linie der Meinungsbildung der EKD der letzten Jahre, wenn er die Generativität als Differenzkriterium nicht ins Feld führt. An diesem Punkt ist allerdings eine deutliche Differenz zum Schreiben des katholischen Büros an die Abgeordneten des Bundestages auszumachen. Darin heißt es:

> Kirche, Staat und Gesellschaft teilen die Erfahrung, dass in der Ehe die Aspekte einer verlässlichen Paarbeziehung und der Weitergabe des Lebens der leiblichen Eltern an ihre Kinder in besonderer Weise verbunden sind.

6. Zur Beschlusslage in den Landeskirchen

In mehreren Landeskirchen gab es seit 2013 eine Angleichung von Trauung (für die Ehe) und Segnung (für gleichgeschlechtliche Partnerschaften). Als erste Landeskirche vollzog diese Wende 2013 die Evangelische Kirche von Hessen und Nassau. Ihr folgten 2016 die Evangelische Kirche im Rheinland, Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg Schlesische Oberlausitz und die Evangelische Kirche in Baden.

Insofern war die Stellungnahme des Rates der EKD zwar auf Ebene der EKD-Äußerungen an dem einen Punkt der vollständigen rechtlichen Gleichstellung neu; sie kann sich jedoch in der Landschaft der Landeskirchen verorten, in denen diese Veränderung nach intensiven theologischen Diskussionen teilweise schon vollzogen wurde. In anderen Landeskirchen wurde diese Veränderung immerhin schon diskutiert. So verwundert es nicht, dass nach der Entscheidung des Bundestags aus mehreren Landeskirchen – zumindest inoffiziell – zu hören war, man wolle die Angleichung von Trauung und Segnung prüfen. Als erste setzte dies die

Zum historischen Verständnis: Der »Engelhardt-Rat« der Ratsperiode 1991–1997 nahm sich des Themas Ehe und Familie in mehreren Verlautbarungen an. Als einziger Rat setzte er eine eigene »Kammer für Ehe und Familie« ein, die den o. g. weitgehend wirkungslosen Text erarbeitete. Parallel setzte er eine Ad-hoc-Kommission ein, die den Text »Mit Spannungen leben« und damit den bis heute wirksamsten Text auf diesem Themenfeld erarbeitete. Vgl. hierzu KJ 123. Jg. 1996, Gütersloh 2000, 3–59.

22. Verlässlichkeit (wie Anm. 16).

Gesamtsynode der Evangelisch-Reformierten Kirche um, die im November 2017 einstimmig eine gemeinsame Trauordnung für traditionelle Eheschließungen und für gleichgeschlechtliche Paare beschloss.[23]

Alle Landeskirchen der EKD (einschließlich der Landeskirchen, die gleichzeitig Gliedkirchen der VELKD sind) befinden sich auf einem Weg der Zulassung der Segnung für gleichgeschlechtliche Partnerschaften und der Öffnung der Pfarrhäuser für solche Lebensformen, oder sie debattieren darüber. Besondere Aufmerksamkeit erregte die Tagung der Landessynode in Württemberg im November 2017, auf der trotz des unterstützenden Votums des Landesbischofs ein Gesetzesentwurf des Oberkirchenrates zur Einführung von Segnungsgottesdiensten die erforderliche Zweidrittelmehrheit um zwei Stimmen verfehlte.[24]

Eine Übersicht über den Sachstand in den Landeskirchen der EKD Ende 2017 bietet evangelisch.de.[25]

Praxis der Segnung / Trauung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften in den Gliedkirchen der EKD

(Übersicht aus dem Kirchenamt der EKD, Ref. 315, OKR Dr. Roger Mielke, erweitert um Rückmeldungen auf eine E-Mail-Umfrage aus dem Amt der VELKD [OKR Dr. Johannes Goldenstein].– Stand: 6. 11. 2017 erweitert und aktualisiert durch KR Dr. Anne-K. Pappert, Ref. 6.03 – Stand: 10. 9.2019)

23. www.reformiert.de/nachricht/items/trauordnung-auch-fuer-homosexuelle-paare.html.

24. www.elk-wue.de/fileadmin/Downloads/Wir/Synode/bub/2017_03_beratenbeschlossen.pdf.

25. www.evangelisch.de/inhalte/111225/20-11-2014/segnung-homosexueller-bunt-wie-ein-regenbogen.

EKD Gliedkirche	(noch) nicht beraten	in der Beratung	möglich		nicht möglich	Anmerkungen, Erläuterungen	Handreichung / liturgisches Formular
			Segnung	Trauung für alle			
Anhalt	✓					Bislang gab es in der Ev. Landeskirche Anhalts keine Anfragen nach einer Segnung gleichgeschlechtlicher Paare. Aktuell laufen Vorgespräche zu einer solchen Segnung in einer Gemeinde. In diesen Prozess werden neben der Kirchengemeinde der Kirchenkreis, der Landeskirchenrat und der Theologische Ausschuss der Landessynode eingebunden. Grundsätzlich haben in reformierter Tradition die Gemeinden in Anhalt ein starkes Selbstbestimmungsrecht, daher wäre ein wesentlicher Faktor für den Umgang mit Anfragen etwa zu Segnungen gleichgeschlechtlicher Paare die Initiative und Akzeptanz in der Gemeinde. Zugleich müssten aber auch landeskirchliche Leitungsgremien (Landeskirchenrat, Synode, Kirchenleitung) eingebunden werden. »Ehe für alle«: Am Diskussionsstand in der Landeskirche hat sich durch den Bundestagsbeschluss bislang nichts geändert.	Kein Formular. Empfehlung, die Vorlage der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck zu nutzen
Baden				✓		Gleichstellung mit der Trauung, Beschluss vom 23. April 2016. (»Eingetragene Partnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz können in einem evangelischen Traugottesdienst öffentlich unter Gottes Gebot und Verheißung gestellt werden. Dabei bringen die Lebenspartnerinnen und Lebenspartner zum Ausdruck, dass sie einander aus der Hand Gottes in Liebe annehmen und ihr Leben lang beieinander bleiben wollen. Die Gemeinde erbittet für das Paar Gottes Beistand und Segen.« Trauungen von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft sollen demnach grundsätzlich so gestaltet werden wie Trauungen von Ehepaaren. Für die Gottesdienstordnung gilt die Agende für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD, Band 4 »Trauung« von 2006, die in der Evangelischen Landeskirche in Baden als Trauagende beschlossen und eingeführt ist.) »Ehe für alle«: Die Synode hat mit ihrem Beschluss vom April 2016 auch den Auftrag erteilt, die Lebensordnung »Ehe und kirchliche Trauung« von 2001 entsprechend zu überarbeiten. Diese Überarbeitung ist zurzeit im Gange und wird die neue gesetzliche Situation der »Ehe für alle« berücksichtigen. Da wir eine »Trauung für alle« nun schon haben, wird das nicht allzu schwierig sein und voraussichtlich in die Richtung gehen, in der die EKHN ihre Lebensordnung neu aufgestellt hat. Allerdings wird momentan noch abgewartet, ob und ggf. mit welchem Ausgang sich das Verfassungsgericht mit der »Ehe für alle« befassen wird.	Kein Formular. Merkblatt mit Links auf die Veröffentlichungen anderer Landeskirchen

EKD Gliedkirche	(noch) nicht beraten	in der Beratung	möglich		nicht möglich	Anmerkungen, Erläuterungen	Handreichung / liturgisches Formular
			Segnung	Trauung für alle			
Bayern			✓			Segnung ja, aber nicht in Form einer Trauung. 2003 Stellungnahme der Landessynode: »Eine solche seelsorgerliche Begleitung von homosexuell lebenden Menschen ist eine Aufgabe der Kirche. Dabei halten die einen von uns im individuell-seelsorgerlichen Bereich eine segnende Begleitung homophiler Menschen in ihrer Partnerschaft für möglich. Die anderen sehen sich dazu nicht in der Lage, weil sie von ihrem Verständnis der Heiligen Schrift hierfür keinen Auftrag erkennen. Eine gottesdienstliche Segenshandlung (Trauung) für homophile Partnerschaften halten wir für nicht möglich«. Konkrete Umsetzung der Vorgaben des Beschlusses von 2003 bleibt der einzelnen Gemeinde überlassen. Sehr unterschiedliche Praxis. Manche kündigen diese Segnungs-Gottesdienste nicht ab (also »nicht öffentlich«). Viele verwenden andere Texte als in der Trauagende zu finden etc. http://trauung.bayern-evangelisch.de/segen-gleichgeschlechtlicher-paare.php »Ehe für alle«: Seit September 2017 tagt ein gemischter Ausschuss aus Landeskirchenrat und Landessynodalausschuss, um in dieser Frage den weiteren Weg unserer Landeskirche zu bedenken. Frühjahrs-Synode 2018: Beschluss, öffentliche Segnung erlaubt »Neben der ›Trauung‹ von heterosexuellen Paaren und dem »Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung« zwischen einem evangelischem Christen und einem Nicht- Christen wird es künftig eine dritte Form geben: Die ›Segnung‹ gleichgeschlechtlicher Paare im Gottesdienst. Bis zum Herbst (mittlerweile Herbst 2019 anvisiert, Anm. Pp) soll eine Handreichung mit einer liturgischen Ordnung zur Durchführung der Segnung erscheinen. […] Künftig können bayerische Pfarrerinnen und Pfarrer nach ihrem Gewissen individuell entscheiden, ob für sie Segnungen gleichgeschlechtlicher Paare möglich sind oder nicht. Ihre persönliche Entscheidung soll respektiert werden.« (https://landessynode.bayern-evangelisch.de/Segnung-gleichgeschlechtlicher-Paare-852.php) s. auch: https://trauung.bayern-evangelisch.de/segen-gleichgeschlechtlicher-paare.php	Kein Formular. Handreichung soll im Herbst 2019 erarbeitet sein
Berlin-Brandenburg schles. Oberlausitz				✓		Seit 2002: Segnungsandachten mit Unterscheidung zu Trauungen] Gleichstellung mit der Trauung, Beschluss April 2016. Kirchengesetz zur Gleichstellung von Gottesdiensten zur Segnung zweier Menschen in eingetragener Partnerschaft mit Traugottesdienst (Partnerschaftsgleichstellungsgesetz – PGG) vom 9. April 2016.	Ausführungs- und Ergänzungshilfe zur Agende für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD Band 4 (Trauung), 2016 (nur in Druckfassung).

EKD Gliedkirche	(noch) nicht beraten	in der Beratung	möglich		nicht möglich	Anmerkungen, Erläuterungen	Handreichung / liturgisches Formular
			Segnung	Trauung für alle			
Braunschweig			✓			Gleichgeschlechtliche Paare können in der Landeskirche Braunschweig künftig öffentlich gesegnet werden, sofern Kirchenvorstand und Pfarrer einer solchen Segnung zustimmen. Dabei muss aber alles vermieden werden, was mit einer Trauung verwechselt werden könnte. (Beschluss der Landessynode vom 20. November 2003 mit 28 gegen 20 Stimmen, bei einer ungültigen Stimme, folgend einem Vorschlag des Gemeindeausschusses.) www.landeskirche-Braunschweig.de/836/Artikel/622.html?no_cache=1	
Bremen			?	✓ Entscheidung auf Gemeindeebene		Weitgehende Autonomie der Gemeinden. In der Verfassung der BEK ist die sog. »Glaubens-, Lehr- und Gewissensfreiheit« verankert, die es den Gemeinden ermöglicht, theologische, weltanschauliche oder pädagogische Fragen autonom zu regeln. Das ist auch der Grund, warum diese Fragen oft nicht Gegenstand von für alle Gemeinden verbindlichen Beschlüssen des Kirchenparlaments sein können. Ob die gleichgeschlechtliche Lebensweise und die zusammengehörigen Themen (Trauung, Akzeptanz gegenüber homosexuellen PastorInnen oder Angestellten, Adoption, Zusammenleben im Pfarrhaus usw.) akzeptiert wird, ist Sache der Gemeinde. Deshalb gibt es Gemeinden, die sich aktiv gegen homosexuelle Orientierung wenden, aber auch solche, in denen z. B. die Segnung gleichgeschlechtlicher Paare völlig akzeptiert wird. Die Mitglieder der Bremischen Evangelischen Kirche können frei und unbürokratisch wählen, welcher Gemeinde sie sich anschließen wollen (Personalgemeindeprinzip). Der Kirchenausschuss, das Leitungsgremium, das zwischen den Parlamentssitzungen das operative Geschäft der BEK führt, hat sich bereits verschiedentlich im Sinne der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) gegen Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften gewandt. Trauungen gleichgeschlechtlicher Paare werden ins Kirchenbuch eingetragen. Unklar: Gibt es auch noch die Praxis der Segnungen mit eigenem Register?	
Hannover				✓		Seit November 2014 öffentliche Segnung. »Ehe für alle«: Mit der November-Synode 2017 Eröffnung eines Diskussionsprozesses, an dem alle kirchenleitenden Organe zu beteiligen sind. Da das Ius Liturgicum berührt ist, bedarf es dann nach dieser Diskussion eines übereinstimmenden Beschlusses von Landesbischof, Bischofsrat und Landesssynode für Änderungen des Traugesetzes. Prognose: Tendenz zur Gleichstellung mit der Trauung	Handreichung 2014: https://www.landeskirche-hannovers.de/dam-files/default/evlka/ser-vice/dokumente/Segnung-von-Paaren-in-eingetragener-Lebenspartnerschaft.pdf-a2ab055f5e84445365e5043636a38811.pdf

EKD Gliedkirche	(noch) nicht beraten	in der Beratung	möglich		nicht möglich	Anmerkungen, Erläuterungen	Handreichung / liturgisches Formular
			Segnung	Trauung für alle			
						Frühjahrs-Synode 2019: Einstimmiger Beschluss für die »Trauung für alle« Synodenbeschluss und überarbeitete Handreichung 2019 (Aktenstück 105): https://www.landeskirche-hannovers.de/damfiles/default/evlka/wir-ueber-uns/landessynode/synode_25/zwoelfte-tagung-25-landessynode/aktenstuecke/Nr.-105.pdf-cab8d482bfee10e8185a 3a6522a80342.pdf	
Hessen u. Nassau				✓		Ja, seit 2002, Gottesdienst; seit 2013 mit Trauung gleichgestellt; http://www.ekhn.de/glaube/trauung/segnung-gleichgeschlechtlicher.html Auszug Lebensordnung, 2013, Abschnitt V Die Trauung (Segnung einer standesamtlichen Eheschließung) und die Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft 3. Richtlinien und Regelungen 3.1 Die Trauung (Segnung einer standesamtlichen Eheschließung) und die Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft 263 Die evangelischen Kirchen halten daran fest, die standesamtliche Eheschließung als Voraussetzung einer kirchlichen Trauung zu sehen. 3.5 Ablehnung der Trauung oder der Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und Rechtsbehelfe 277 Lehnt die zuständige Gemeindepfarrerin oder der zuständige Gemeindepfarrer eine Segnung der eingetragenen Lebenspartnerschaft generell ab, beauftragt die Dekanin oder der Dekan eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer mit der Segnung. 278 Lehnt der zuständige Kirchenvorstand die Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft generell ab, so muss eine andere Kirchengemeinde gefunden werden, in welcher der Gottesdienst stattfinden kann. Der Kirchenvorstand hat das Paar darauf hinzuweisen, dass es sich dazu an die Dekanin oder den Dekan wenden kann. 279 Im Einzelfall entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer, ob die Trauung oder Segnung der eingetragenen Lebenspartnerschaft nach der kirchlichen Ordnung durchgeführt werden kann.53 Im Zweifelsfall entscheidet der Kirchenvorstand über die Zulässigkeit der Trauung oder Segnung.54 Wird der Gottesdienst abgelehnt, ist die Entscheidung dem Paar schriftlich mitzuteilen. Die Betroffenen sind darauf hinzuweisen, dass sie dagegen Einspruch beim Dekanatssynodalvorstand erheben können. 280 Bleibt die Pfarrerin oder der Pfarrer entgegen der Entscheidung des Kirchenvorstands oder des Dekanatssynodalvorstands unter Berufung auf ihr bzw. sein Ordinationsversprechen bei ihrer oder seiner Ablehnung, überträgt die Dekanin oder der Dekan den Gottesdienst einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer.	Bäuerle, Sabine: Liturgisches Material für einen Gottesdienst anlässlich der Segnung eines gleichgeschlechtlichen Paares (Texte, 4), Frankfurt 2016.

EKD Gliedkirche	(noch) nicht beraten	in der Beratung	möglich		nicht möglich	Anmerkungen, Erläuterungen	Handreichung / liturgisches Formular
			Segnung	Trauung für alle			
						3.6 Beurkundung und Bescheinigung 281 Die Trauung und die Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft werden nach der Kirchenbuchordnung55 als kirchliche Amtshandlung beurkundet. Das Paar erhält eine Bescheinigung. Seit dem 1. Januar 2019 heißen sie nun auch offiziell »Trauungen«. Das beschloss die Synode der EKHN im November 2018 mit großer Mehrheit. Aktualisierter Link: https://www.ekhn.de/glaube/trauung/trauung-fuer-gleichgeschlechtliche-paare.html (10. 9. 2019)	
Kurhessen-Waldeck				✓		Eine Segnung eingetragener Lebenspartnerschaften in öffentlichen Gottesdiensten ist möglich; Synodenbeschluss vom 23. November 2011. EKKW Synode Frühjahr 2018: Änderung des Traugesetzes verabschiedet. Handreichung »Segnung von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft« soll weiterhin auch bei der Trauung weiterhin herangezogen werden. Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die die Trauung eines gleichgeschlechtlichen Paares aus Gewissengründen ablehnen, ist in das Traugesetz ein sogenannter »Gewissensvorbehalt« eingefügt worden, der die Pfarrerin oder den Pfarrer jedoch verpflichtet, in diesem Fall eine sogenannte »Dimissoriale« auszustellen, mit der die Trauung von einem anderen Pfarrer oder einer anderen Pfarrerin vorgenommen werden kann. (27. 4. 2018) https://www.ekkw.de/synode/24611.htm#a24740 (10. 9. 2019)	Segnung von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft. Materialien für den Gottesdienst, hg. vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, Kassel 2013 https://www.ekkw.de/media_ekkw/downloads/131025_segnung_von_paaren.pdf (10. 9. 2019)
Lippische Landeskirche				✓		Seit Herbst 2015 einheitliche Regelung für die ganze Landeskirche: Segnung in einem öffentlichen Gottesdienst. »Ehe für alle«: Übergangsregelung des Landeskirchenrats vom 11. 7. 2017: »Wenn zwei Menschen gleichen Geschlechts nach staatlichem Recht die Ehe schließen, können sie in der Lippischen Landeskirche anschließend in einem öffentlichen Gottesdienst gesegnet werden (Segnungsgottesdienst). Es finden die Regelungen für die Segnung eines Paares in eigetragener Lebenspartnerschaft entsprechende Anwendung.« Zu den genannten Regelungen gehört: Voraussetzung für die Segnung ist, dass mindestens eine der beiden Personen der evangelischen Kirche angehört. Wenn ein Pfarrer/eine Pfarrerin oder der Kirchenvorstand einer Gemeinde sich gegen solche Segnungen in der Gemeinde entscheiden, sorgt der zuständige Superintendent/die zuständige Superintendentin der Klasse (Kirchenkreis) dafür, dass die Segnung durch einen anderen Pfarrer/eine andere Pfarrerin erfolgt.	Für die Gemeinden der lutherischen Klasse wurde das Formular der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers übernommen. Für die reformierten Gemeinden wurde von der Synode das Formular der Ev. Kirche von Westfalen zum Gebrauch empfohlen. Offen: neue Handreichung?

EKD Gliedkirche	(noch) nicht beraten	in der Beratung	möglich		nicht möglich	Anmerkungen, Erläuterungen	Handreichung / liturgisches Formular
			Segnung	Trauung für alle			
						Die Synode der Lippischen Landeskirche beschloss am 14. Juni 2019 in erster Lesung bei lediglich einer Gegenstimme und einer Enthaltung die Gleichbehandlung von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern und verheirateten Paaren. […] Nach dem geänderten Kirchengesetz soll die Trauung von gleichgeschlechtlichen Paaren eine offizielle Amtshandlung werden, die in die gleichen Kirchenbücher eingetragen wird wie bei heterosexuellen Ehepaaren. Pfarrer, die Bedenken gegen einen solchen Traugottesdienst haben, sollen nicht gegen ihren Willen dazu verpflichtet werden.	
Mitteldeutschland			✓			Synodenbeschluss vom 24. 11. 2012 Paare, die in gleichgeschlechtlicher Partnerschaft leben, können in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland in einem Gottesdienst gesegnet werden. Dabei soll das Einvernehmen in der Gemeinde, insbesondere zwischen Gemeindekirchenrat und den Ordinierten, angestrebt werden. Eine Bitte um Segnung gleichgeschlechtlicher Paare kann mit Verweis auf das Zeugnis der Schrift aus Gewissensgründen abgelehnt werden. In diesem Fall soll gleichwohl die Möglichkeit einer gottesdienstlichen Segnung in unserer Kirche eingeräumt werden.	https://www.ekmd.de/attachment/aa234c91bdabf36adbf227d333e5305b/1e504641069c4fe046411e5be14e3284d1e80e980e9/beihefter-segnung_gleichgeschlechtlicher_paare.pdf
Nordkirche		(x)	✓	(x)		Seit November 2016: öffentlicher Gottesdienst, Gleichstellung mit der Trauung »Ehe für alle«: Die Nordkirche wird die »Ehe für alle«, die auch homosexuelle Paare einschließt, aller Voraussicht nach erst in zwei Jahren umsetzen. Die Landessynode hat im September 2017 einen Ausschuss eingerichtet, der eine Synodentagung zum Thema »Familienformen und Beziehungsweisen« im September 2019 vorbereitet. Dabei soll das »ganze Spektrum gelebter Beziehungen« diskutiert werden.	Handreichung: https://www.nordkirche.de/fileadmin/user_upload/ Dokumente/nordkirche-dem-segen-raum-geben_-_segnung-eingetragener-lebenspartnerschaften-2016.pdf.
Oldenburg				✓		Seit 2004 gilt in der ELKiO die Regelung, dass gleichgeschlechtliche Paare, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, für ihre Partnerschaft eine Segnung erbitten können, wobei die Handreichung anmahnt, dass diese Segnung in ihrer Gestaltung nicht mit einer Trauung verwechselt werden darf: »[…] Wenn zwei Menschen, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, den Segen für ihr Zusammenleben erbitten, kann für sie in einem eigenen liturgischen Rahmen der Segen Gottes erbeten und zugesprochen werden […] Ob Menschen, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, gottesdienstlich begleitet werden, liegt im seelsorgerlichen Ermessen und der Verantwortung des einzelnen Pfarrers und der einzelnen Pfarrerin. 2 Den Maßstab für die persönliche Entscheidung geben Verständnis und Verpflichtung im Rahmen der Ordination. 3 Im Verhältnis zum Gemeindekirchenrat ist zu	Handreichung: https://www.kirchenrecht-oldenburg.de/pdf/23193.pdf

EKD Gliedkirche	(noch) nicht beraten	in der Beratung	möglich		nicht möglich	Anmerkungen, Erläuterungen	Handreichung / liturgisches Formular
			Segnung	Trauung für alle			
						berücksichtigen, dass Pfarrer und Gemeindekirchenrat gemeinsam die Verantwortung für das gottesdienstliche Leben in der Gemeinde haben. 4 Im Gemeindekirchenrat ist daher entsprechend der »Handreichung zur Ordnung der Gottesdienste und Amtshandlungen« vom 18. Mai 1994 (Punkt 1,8) über die Möglichkeit solcher Gottesdienste zu sprechen. 5 Bei schwerwiegenden Bedenken seitens des Gemeindekirchenrates ist eine Lösung auf regionaler oder Kirchenkreisebene anzustreben. […]« (http://www.kirchenrecht-oldenburg.de/showdocument/ id/23193) »Ehe für alle«: Durch das neue vom Bundestag und -rat verabschiedete Gesetz (»Ehe für alle«) steht auch die ELKiO vor der Frage, ob sie sich der erweiterten Ehedefinition anschließt und dementsprechend künftig auch Ehepaaren gleichen Geschlechts die Trauung an Stelle der Segnung gewährt. Während in einigen Handreichungen dieses erweiterte Eheverständnis ohne eine Textänderung mitlesbar wäre*, geht zumindest eine Handreichung davon aus, dass eine Ehe nur von Personen unterschiedlichen Geschlechts geschlossen werden kann**. Eine theologische und rechtliche Klärung ist bei uns noch ausstehend. * »Handreichung zur Ordnung der Gottesdienste und Amtshandlungen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg« vom 18. Mai 1994 (3.012): »IV. Die kirchliche Trauung, 1. Die kirchliche Trauung setzt die standesamtliche Eheschließung voraus. Sie begründet nicht die Ehe, aber sie stellt sie sichtbar in die Verantwortung vor Gott. In ihr erfahren die Eheleute den Zuspruch Gottes und die Fürbitte der Gemeinde. Sie hören Gottes Wort und Verheißung und erbitten seinen Segen für ihre Ehe. Sie bejahen, dass sie einander aus Gottes Hand nehmen, ihre Ehe nach Gottes Willen führen und einander treu bleiben wollen, bis der Tod sie scheidet. 2. Bei der Trauung wird in der Regel vorausgesetzt, dass beide Ehepartner zur Teilnahme am Heiligen Abendmahl zugelassen sind. Zur Trauung melden sich die Eheleute bei dem zuständigen Pfarrer an. Zuständig ist der Pfarrer des Wohnsitzes einer der beiden Eheleute oder deren Eltern. Es kann auch ein anderer Pfarrer gewählt werden. Dieser hat von dem zuständigen Pfarrer ein Dimissoriale einzuholen.« ** »Handreichung für die kirchliche Trauung« ohne Jahr (3.150): »A. Grundsatzfragen, (…), 5. Der christlichen Begründung der Ehe entspricht die grundsätzlich auf Lebensdauer geschlossene Einehe als die in Freiheit begonnene und verantwortlich durchgehaltene Verbindung eines Mannes und einer Frau zu einer dauernden, ausschließlichen und völligen Lebensgemeinschaft, in der beide Partner sich gegenseitig annehmen und einander stetig Hilfe und Beistand erweisen.«	

EKD Gliedkirche	(noch) nicht beraten	in der Beratung	möglich		nicht möglich	Anmerkungen, Erläuterungen	Handreichung / liturgisches Formular
			Segnung	Trauung für alle			
						Beschluss vom 22. November 2018 (Herbstsynode): »Trauung für alle« Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg begrüße »die rechtliche Gleichstellung von Personen gleichen Geschlechts bezüglich der Möglichkeit der Eheschließung durch das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20. Juli 2017 und die damit beabsichtigte Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare«, so der Wortlaut des Synodenbeschlusses. https://www.kirche-oldenburg.de/kirche-gemeinden/synode/1048-synode.html?Vset= nqvhzqkloxaeox (10. 9. 2019)	
Pfalz				✓		1) Beschluss der Landessynode vom 15. November 2002: gottesdienstliche Begleitung von gleichgeschlechtlichen Paaren, die in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, unter der Voraussetzung, dass a. vorher eine Beratung im Presbyterium erfolgt ist und das Presbyterium einen Beschluss über die grundsätzliche Eröffnung dieses Weges gefasst hat; b. die Bereitschaft einer Pfarrerin / eines Pfarrers vorliegt, die gottesdienstliche Begleitung zu übernehmen; c. mindestens eine bzw. einer der beiden Partnerinnen oder Partner Mitglied einer evangelischen Kirche ist. 2) Beschluss der Landessynode vom 13. Mai 2017: Gesetz zur Änderung der Kirchenbuchordnung beschlossen. Die gottesdienstliche Begleitung für Menschen, die in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, wird als Amtshandlung im Sinne der Kirchenbuchordnung anerkannt. In einem einheitlichen Kirchenbuch werden die Gottesdienste anlässlich Eheschließungen (Trauungen) und der Begründung eingetragener Lebenspartnerschaften zusammenfassend eingetragen. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. »Ehe für alle«: Der Willensbildungsprozess in der Landeskirche zur Rechtsfortbildung für künftige Eheschließungen nach staatlichem Recht von zwei Personen gleichen Geschlechts wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Folgende Kriterien werden zu beachten sein: – weiterhin gottesdienstliche Begleitung auch von Ehen zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts; – zureichende Begründung für die unterschiedliche Begleitung von Ehen zwischen Personen verschiedenen und gleichen Geschlechts; – Erhalt des Prinzips der Freiwilligkeit für Pfarrerinnen/Pfarrer sowie Presbyterien in der Frage, ob eine gottesdienstliche Begleitung von gleichgeschlechtlichen Paaren ermöglicht wird.	https://www.evkirche-pfalz. de/fileadmin/public/internet/03_dokumente/Publikationen/Pfalztexte09 _Kirche_Homosexualitaet. pdf (2002) Liturgisches Modell für die gottesdienstliche Begleitung von Menschen in Eingetragenen Lebenspartnerschaften (erarbeitet vom Landeskirchenrat, den Gemeinden zum Gebrauch empfohlen, Mai 2017), nur als PDF per Mail.

EKD Gliedkirche	(noch) nicht beraten	in der Beratung	möglich		nicht möglich	Anmerkungen, Erläuterungen	Handreichung / liturgisches Formular
			Segnung	Trauung für alle			
						Synodenbeschluss Mai 2019: völlige Gleichstellung von Trauungen gleichgeschlechtlicher Paare ! harte Linie in der Gewissensfrage!: »Grundsätzlich könne ein Pfarrer eine Amtshandlung unter Berufung auf sein Gewissen verweigern, sagte Sutter. Dies gelte auch für Trauungen. Allerdings sei als Begründung für eine Weigerung ausschließlich die Berufung auf die Heilige Schrift zulässig. Da der Gewissensvorbehalt nur für einzelne Menschen gelten könne, nicht jedoch für Gremien, entfalle das bisher bestehende Widerspruchsrecht der Presbyterien gegen die Trauung Gleichgeschlechtlicher. Wenn ein Pfarrer die Trauung eines gleichgeschlechtlichen Paares ablehnt, muss er nach Sutters Worten unverzüglich den Dekan schriftlich informieren. Der Dekan habe dann dafür Sorge zu tragen, dass ein anderer Pfarrer die Trauung vollzieht. Der ablehnende Pfarrer kann nicht verbieten, dass die Trauung in der Kirche seiner Gemeinde stattfindet.« (Quelle: https://www.evangelisch.de/inhalte/111225/20-11-2014/segnung-homosexueller-bunt-wie-ein-regenbogen, 10. 9.2019)	
Ev.-Ref. Kirche				✓		Es gibt keine landeskirchliche Linie: es gilt das reformierte Prinzip: die Gemeinde und ihre Leitungsgremien entscheiden. In der Frage des Segnungsgottesdienstes und in der Frage des Pfarrhauses. Ende November soll die Synode der Ev.-ref. Kirche über eine neue Trauagende entscheiden, nach der es möglich ist, Mann und Frau zu trauen, gleichgeschlechtliche Paare ebenso. Herbstsynode 2017: Trauordnung für schwule und lesbische Paare beschlossen. Die neue Ordnung soll einen »gleichen Weg für alle« öffnen. Das heißt auch: Gleichgeschlechtliche Trauungen sollen als Amtshandlung in das Kirchenbuch eingetragen werden und nicht etwa in ein spezielles Register, wie das in der westfälischen Landeskirche der Fall ist.	Trauagende in Vorbereitung (Herbstsynode 2017). Der Entwurf wurde uns im Vorfeld der abschließenden Beratung nicht zur Verfügung gestellt. Trauordnung: https://eddigehausen.reformiert.de/files/reformiert.de/Bilder/shop/Trau-Agenda_Broschur.pdf (10. 9. 2019)
Rheinland				✓		Gleichstellung mit der Trauung, Beschluss vom 15. März 2016. Bis Anfang 2016 gab es in der Evangelischen Kirche im Rheinland für gleichgeschlechtliche Paare die Möglichkeit der gottesdienstlichen Begleitung.	Liturgische Bausteine für die gottesdienstliche Begleitung (2000)
Sachsen			✓		✓	Oktober 2016: gottesdienstliche Segnung im Einzelfall möglich, in der Form aber von der Trauung zu unterscheiden. Beschluss der Kirchenleitung. Segnungen gleichgeschlechtlicher Paare werden in einem eigenen Register aktenkundig verzeichnet.	Handreichung mit liturgischem Material (Oktober 2016): http://www.ev-lks.de/doc/Handreichung_Segnung_ 2016_web.pdf

EKD Gliedkirche	(noch) nicht beraten	in der Beratung	möglich		nicht möglich	Anmerkungen, Erläuterungen	Handreichung / liturgisches Formular
			Segnung	Trauung für alle			
						»Ehe für alle«: Der Beschluss der Kirchenleitung vom 17. Oktober 2016 wird ab 1. Oktober 2017 auch für Segnungen von Ehepartnern gleichen Geschlechts, die eine Ehe nach § 1353 Absatz 1 BGB geschlossen haben, angewandt. Sofern eine vor dem 1. Oktober 2017 bestehende, eingetragene und bereits gesegnete Lebenspartnerschaft in eine Ehe nach § 1353 Absatz 1 BGB umgewandelt wird, findet keine erneute Segenshandlung statt. (Beschluss der Kirchenleitung vom ###).	aktualisierter Link (10. 9. 2019) https://www.ev-lks.de/ fileadmin/userfiles/ EVLKS_engagiert/E_ Mate_rialien/PDF_Materialien/ Handreichung_ Segnung_ 2016_web.pdf
Schaumburg-Lippe		✓	✓ Nicht öffentlich			Segnung in seelsorglicher Begleitung, nicht als öffentlicher Gottesdienst mit Glockengeläut. Weitere Beratung durch Synode. In der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe gibt es noch keinen Beschluss der Synode zur »Segnung gleichgeschlechtlicher Paare«.	Keine Handreichung.
Westfalen			✓			Synodenbeschluss vom 20.11.2014 Paare, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, können öffentlich in einem Gottesdienst gesegnet werden. Voraussetzung für diese Segnung ist, dass eine der zu segnenden Personen evangelisch ist. Die Segnung ist pfarramtlich zu dokumentieren. Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der aus Gewissensgründen eine solche Segnung nicht vornehmen kann, verweist das Paar an die Superintendentin oder den Superintendenten, die oder der für die Durchführung der Segnung sorgt. Die Kirchenleitung wird beauftragt, geeignetes liturgisches Material zur Verfügung zu stellen. »Ehe für alle«: Die Evangelische Kirche von Westfalen hat sich 2014 entschlossen, Paaren in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft einen öffentlichen Segnungsgottesdienst anzubieten. Nach langen Jahren oft intensiver Auseinandersetzungen waren wir froh, dass die Landessynode dies nahezu einstimmig beschlossen hat. Natürlich nehmen wir wahr, dass die gesellschaftliche Situation seither weiter verändert hat; der Beschluss des Deutschen Bundestages zur sogenannten »Ehe für alle« ist ein Beispiel dafür. Eine offizielle Stellungnahme der EKvW dazu gibt es nicht, Präses Kurschus hat sich aber als Mitglied des Rates der EKD für dessen Stellungnahme ausgesprochen. Die Frage einer kirchlichen Trauung gleichgeschlechtlicher Paare steht im Moment nicht oben auf der Tagesordnung. Es ist nicht ausgeschlossen, dass über eine Trauung sowohl für gleichgeschlechtliche wie auch für verschiedengeschlechtliche Eheleute in der Perspektive der bisherigen theologischen Überlegungen nachgedacht wird. Die Diskussion darüber ist nicht abgeschlossen, derzeit aber nicht akut. Kurz-Ergänzung: eigenes Register, der Gottesdienst soll typische Elemente einer Trauung enthalten, ist aber keine Amtshandlung und darf nicht Trauung heißen.	Segnungsgottesdienst für Paare in eingetragener Lebenspartnerschaft, hg. vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld 2015. http://www.luthervlag.de/media/content/ Buelow/ HTML/index.html#6

EKD Gliedkirche	(noch) nicht beraten	in der Beratung	möglich		nicht möglich	Anmerkungen, Erläuterungen	Handreichung / liturgisches Formular
			Segnung	Trauung für alle			
Württemberg		✓	(x)		✓	Eine Segnung/Trauung gleichgeschlechtlicher Paare ist in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg nicht möglich. Die Synode wird sich im November 2017 mit dem Thema befassen. Es gibt den Antrag zur Schaffung einer neuen Amtshandlung mit neuer Ordnung, neuer Agende und Änderung des Kirchenregistergesetzes. Eine 2/3-Mehrheit ist dafür erforderlich. Im März 2019 hat die Landessynode ein Gesetz beschlossen, nach dem in bis zu einem Viertel der württembergischen Kirchengemeinden Gottesdienste zur Segnung gleichgeschlechtlicher Paare möglich werden können. (Gesetz tritt am 1. 1. 2020 in Kraft) Übergang: Bereits ab sofort können Gemeinden ihr Interesse beim Oberkirchenrat anmelden, wenn sie Segnungsgottesdienste für gleichgeschlechtliche Paare anbieten möchten. Dies setzt im weiteren Verlauf eine vertiefte inhaltliche Befassung mit dem Thema voraus und einen Beschluss mit einer Mehrheit von dreiviertel aller Stimmen im Kirchengemeinderat und in den Pfarrämtern. […] Das Referat schreibt daraufhin die Gemeinden an, die einen Teilnahmewunsch geäußert haben, beantragt die ›vertiefte Befassung‹ und schickt einen Antrag zur Änderung der örtlichen Gottesdienstordnung. (https://www.elk-wue.de/31052019-segnung-fuer-gleichgeschlechtliche-paare-wie-es-weitergeht, 10. 9. 2019) Oberkirchenrat erarbeitet derzeit eine Handreichung sowie einen Entwurf für eine Gottesdienstordnung.	Gesetz: https://www.elk-wue.de/fileadmin/Downloads/Wir/Synode/2019/01_Fruehjahrstagung/Beilagen/TOP_12_-_Beilage_89__Segnung_ gleichgeschlechtlicher_ Paare.pdf (10. 9. 2019)